

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: MaQe
- (2) Der Verein ist ein nicht eingetragener Verein.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Querschnittlähmung, sowie deren Angehörige.

Darüber hinaus fördert der Verein die Gesundheitsförderung, Rehabilitation und soziale Teilhabe der Betroffenen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- den Aufbau und Betrieb einer digitalen Plattform zum Austausch, zur Information und zur Vernetzung,
- die Förderung von Peer-to-Peer-Unterstützung zwischen Betroffenen,
- die Sammlung, Aufbereitung und Bereitstellung von Erfahrungswissen und alltagsrelevanten Informationen,
- die Erstellung und Veröffentlichung von Bildungs- und Informationsformaten (z. B. Videos, Podcasts, Interviews, Webinare),
- die Vermittlung von Informationen zu medizinischen, therapeutischen, technischen und gesundheitsbezogenen Themen,
- die Organisation von digitalen und analogen Austausch-, Bildungs- und Begegnungsformaten,
- die Durchführung von Freizeit-, Sport-, Bewegungs- und Gesundheitsangeboten,
- die Förderung von Prävention, Rehabilitation und selbstbestimmter Lebensführung,

- die Zusammenarbeit mit Fachpersonen, Organisationen und Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Sie besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben kein Stimmrecht, sofern die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(5) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied erfolgt auf Antrag in schriftlicher oder digitaler Form. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(6) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod des Mitglieds
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Er muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vorher in Textform (z. B. per E-Mail) mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - b) gegen die Satzung oder die Regeln der Community verstößt, oder
 - c) trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand ist.
- (4) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht:
- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - b) Anträge zu stellen,
 - c) das Stimmrecht auszuüben,
 - d) die Angebote und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen zu nutzen.
- (2) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und die Angebote des Vereins zu nutzen, besitzen jedoch kein Stimmrecht, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt oder die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Satzung sowie ergänzende Ordnungen des Vereins zu beachten,
 - b) die Zwecke und Interessen des Vereins zu fördern,
 - c) die festgesetzten Beiträge und sonstigen beschlossenen Entgelte fristgerecht zu entrichten, soweit eine Zahlungspflicht besteht,
 - d) einen respektvollen, wertschätzenden und verantwortungsvollen Umgang innerhalb der Community und bei allen Vereinsaktivitäten zu wahren,
 - e) alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schaden könnte.
- (4) Die Nutzung einzelner Angebote und Leistungen des Vereins kann durch gesonderte Teilnahmebedingungen, Beitragsordnungen oder Geschäftsordnungen geregelt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

(3) Die Beitragsordnung kann insbesondere unterschiedliche Beiträge für folgende Mitgliedschaftsarten vorsehen:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Fördermitglieder,
- c) institutionelle Fördermitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

(4) Für institutionelle Fördermitglieder sowie für sonstige Kooperations- und Sponsoringpartner können ergänzende Unterstützungsleistungen, Sachleistungen oder individuelle Fördervereinbarungen abgeschlossen werden.

(5) Die Beitragsordnung kann insbesondere Regelungen enthalten über:

- a) unterschiedliche Beitragshöhen und Fälligkeiten,
- b) Ermäßigungen, Stundungen oder Befreiungen in sozialen oder besonderen Härtefällen,
- c) die Beitragsfreiheit von Ehrenmitgliedern,
- d) projekt- oder angebotsbezogene Teilnahmebeiträge und Entgelte für Kurse, Veranstaltungen oder sonstige Leistungen des Vereins,
- e) die Behandlung von Sachleistungen und Sponsoringbeiträgen.

(6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.

(7) Bereits gezahlte Beiträge und Entgelte werden grundsätzlich nicht erstattet, sofern nicht der Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gemeinsam nach außen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als Online-Versammlung oder in hybrider Form durchgeführt werden.
- (4) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (z. B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Mitglieder des Vorstands sowie sonstige Mitglieder können für Leistungen, die sie im Interesse und im Auftrag des Vereins oder zugunsten ihrer Mitglieder erbringen und die dem Vereinszweck dienen, eine angemessene Vergütung erhalten. Dies gilt insbesondere für Beratungs-, Schulungs-, Bildungs-, Organisations-, Medien-, Gesundheits-, Sport- und sonstige Dienstleistungen sowie für Tätigkeiten im Rahmen von Arbeitsverhältnissen in Vollzeit oder Teilzeit.

(4) Der Verein ist berechtigt, mit Mitgliedern des Vorstands sowie mit anderen Mitgliedern Dienst-, Werk- und Arbeitsverträge zu schließen und sie mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen. Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, den Verein beim Abschluss und bei der Durchführung solcher Verträge auch dann zu vertreten, wenn sie selbst Vertragspartei sind oder durch den Vertrag begünstigt werden, sofern die vereinbarte Vergütung angemessen ist und die Tätigkeit dem Vereinszweck dient.

(5) Mitglieder des Vorstands können ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich oder hauptamtlich ausüben. Der Verein kann Vorstandsmitglieder auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder sonstigen Vertragsverhältnisses in Vollzeit oder Teilzeit beschäftigen.

(6) Der Verein kann Aufwendungen und Auslagen erstatten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstehen.

(7) Ein Anspruch auf Vergütung oder Aufwendungsersatz besteht nur, soweit dies vertraglich vereinbart, beauftragt oder durch Beschluss des Vorstands vorgesehen ist.

§ 11 Haftung

(1) Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

(2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Mitglieder des Vorstands haften dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(4) Soweit Mitglieder des Vorstands oder andere Mitglieder im Auftrag des Vereins Leistungen erbringen oder Aufgaben übernehmen, gelten die Haftungsbeschränkungen dieses Paragraphen entsprechend, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Der Verein ist berechtigt, zur Absicherung seiner Tätigkeit sowie der für ihn handelnden Personen geeignete Versicherungen abzuschließen, insbesondere Haftpflicht-, Vermögensschaden-, Veranstalter-, Unfall-, Cyber- und Rechtsschutzversicherungen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung von Menschen mit Behinderungen und der Gesundheits- und Teilhabeförderung zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20. Mai 2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'N' followed by a series of loops and a horizontal stroke.A handwritten signature in black ink, starting with a large 'R.' followed by a series of loops and a horizontal stroke.